

Satzung
des
Pferdesportverein Töplitz e.V.



Inhalt

A. Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 5	Verbandsmitgliedschaften	4
B. Vereinsmitgliedschaft		Seite
§ 6	Mitgliedschaft	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8	Wechsel der Mitgliedschaft	5
§ 9	Verpflichtungen gegenüber dem Pferd	6
§ 10	Verpflichtungen gegenüber anderen Personen	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 12	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Vereinsstrafen	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		Seite
§ 13	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	8
§ 14	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	9
D. Organe des Vereins		Seite
§ 15	Die Vereinsorgane	10
§ 16	Die Mitgliederversammlung	10
§ 17	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 18	Der geschäftsführende Vorstand	12
§ 19	Der Gesamtvorstand	13
E. Sonstige Bestimmungen		Seite
§ 20	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	13
§ 21	Kassenprüfer*innen	14
§ 22	Vereinsordnungen	14
§ 23	Haftung	14
§ 24	Datenschutz	14
F. Schlussbestimmungen		Seite
§ 25	Auflösung des Vereins	16
§ 26	Gültigkeit dieser Satzung	16

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 30. Juli 1990 gegründete Verein führt den Namen „Pferdesportverein Töplitz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14542 Werder (Havel), OT Leest, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der VR-Nr. 793 P eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Pferdesportverein Töplitz e.V. ist:
 - a. die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO);
 - b. die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 - c. die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO);
 - d. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
 - e. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
 - f. die Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - b. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - c. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - d. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;
 - e. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - f. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich therapeutischem Reiten und dem Ausreiten sowie Fahren und Voltigieren;
 - g. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - h. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
 - i. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
 - j. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
 - k. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, des Kreises und des Landes;
 - l. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

- m. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsportes, als Kulturgut;
- n. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
- o. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
- p. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Brandenburg.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportbund Potsdam-Mittelmark und
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Der Austritt gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Mitgliedschaften.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kurzzeitmitgliedern, Ehren- und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die volljährig sind und entweder aktiv den Reit- und Fahrsport ausüben oder als passives Mitglied nicht innerhalb der Vereinsanlagen den Reit- und Fahrsport ausüben. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die als passives Mitglied nicht innerhalb der Vereinsanlagen den Reit- und Fahrsport ausüben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die aktiv den Reit- und Fahrsport ausüben, jedoch noch nicht volljährig sind.
3. Mitglieder, die sich um den Pferdesport oder den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von Geld-, Sach- und / oder Dienstleistungen. Diese Mitgliedschaftsform ist als passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen. Eine aktive Teilnahme am Vereinsleben kann dazu durch Satzungsregelung weitestgehend untersagt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
4. Kurzzeitmitglieder können Erwachsene oder Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sein. Sie nutzen die zeitlich begrenzten Angebote des Vereins, z. B. den Ponyclub und die Steckenpferdgruppe oder Tagesangebote. Hierzu zählen auch Probemitgliedschaften.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Pferdesportvereins Töplitz e.V. zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen sowie den Datenschutzregelungen des Vereins, insbesondere den Bild- und Videorechten, zuzustimmen.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Personen, die als aktive Vereinsmitglieder aufgenommen werden wollen und bereits einem anderen Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft zum Pferdesportverein Töplitz e.V. im Sinne der Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein mitzuteilen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Die Aufnahme eines jugendlichen Mitgliedes bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein jugendliches Mitglied als ordentliches Mitglied übernommen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
7. Der Erwerb der aktiven ordentlichen bzw. der jugendlichen Mitgliedschaft setzt eine Probemitgliedschaft von drei Monaten voraus.
8. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Betreffenden mitzuteilen. Es bedarf keiner Angabe von Gründen.
9. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Wechsel der Mitgliedschaft

1. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag in die passive Mitgliedschaft wechseln. Sofern der geschäftsführende Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“.
2. Ein passives Mitglied kann auf Antrag in die aktive Mitgliedschaft wechseln. Sofern der geschäftsführende Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „passiv“ auf „aktiv“.
3. Im Übrigen wird auf die Rechte und Pflichten nach den §§ 13 und 14 verwiesen.

§ 9 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 10 Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Pferdesportverein Töplitz e.V. verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;

- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es der Satzung, satzungsgemäßen Beschlüssen oder anderen Vereinsordnungen zuwiderhandelt;
 - b. wenn es durch sein Benehmen das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
 - c. wenn es sich einer Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes beharrlich widersetzt;
 - d. wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Reit- und Fahrverein Werbung macht oder als aktives Mitglied für einen anderen Reit- und Fahrverein unter dessen Namen bei Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren) startet oder für einen anderen Reitverein in Funktionen tätig wird, die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen;
 - e. wenn es seine Stellung im Verein oder ein Amt für politische oder konfessionelle Agitation missbraucht;
 - f. wenn es sich grob unehrenhaft, unsportlich oder unkameradschaftlich verhält oder den inneren Frieden des Vereins stört;
 - g. wenn es gegen die Grundsätze des Tierschutzes verstößt, insbesondere die verhaltens- und tierschutzgerechte Pferdeausbildung nicht wahrht;
 - h. wenn es als Halter oder Eigentümer eines Pferdes die Benutzung der Vereinsanlage durch Nichtvereinsmitglieder gestattet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zuentscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Mitgliedspflichten, die mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Zu diesem Zweck darf der Gesamtvorstand folgende Strafen verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
 - d. Ausschluss an der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - e. Verbot der Benutzung oder Betretung der Vereinsanlagen bis zu der Dauer von zwei Monaten.
9. Bei der Verhängung von Vereinsstrafen hat der Gesamtvorstand das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Verfahren zu beachten. Ein Recht zur Berufungseinlegung zur nächsten Mitgliederversammlung besteht für das betroffene Vereinsmitglied in diesem Fall nicht.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Über die Höhe der Preise für Zusatzangebote entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Sie sind nicht Bestandteil der Beitragsordnung.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie der Mobilfunknummer

- mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
 6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
 7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
 8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, z. B. aus sozialen Erwägungen, Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
 10. Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
 11. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Ordentliche, außerordentliche, jugendliche-, Ehren- und fördernde Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie besitzen insbesondere das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter des Vereins. Bei jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann das Stimm- und Wahlrecht nur durch einen gesetzlichen Vertreter*in ausgeübt werden. Kurzzeitmitglieder besitzen kein Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Gesamtvorstand festgesetzten Ordnungen zu benutzen. Ein Recht zur Benutzung der Reitanlagen und Vereinspferde besteht nur für die aktiven Mitglieder innerhalb der vom Gesamtvorstand festgesetzten Ordnungen. Anderen Personen ist dies nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen sowie die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
5. Ordentliche aktive, jugendliche und Kurzzeitmitglieder sind außerdem verpflichtet, an der Pferdeversorgung während ihrer Vereinstage, an Samstagsdiensten und an Feiertagen teilzunehmen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet sich an Arbeitseinsätzen zur Erhaltung und Pflege des Vereinsgeländes zu beteiligen. Aktive jugendliche Mitglieder und jugendliche Kurzzeitmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährleisten die Pferdeversorgung durch Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern oder ihren gesetzlichen Vertretern. Aktive jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährleisten die Teilnahme an den Arbeitseinsätzen durch Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern oder ihren gesetzlichen Vertretern. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.
6. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand aktive Mitglieder von der Teilnahme an Arbeitseinsätzen und Feiertagsdiensten, jeweils für ein Jahr, befreien oder der Verlegung der Arbeitseinsätze in die darauffolgenden Jahre zustimmen.
7. Die Ausbildung der Pferde und Reiter obliegt ausschließlich dem/der vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Reitlehrer/in. Nur mit Zustimmung des

geschäftsführenden Vorstandes kann auch von anderen Personen Reit- und Fahrunterricht erteilt werden. Diese Zustimmung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit widerrufen werden; eine Begründung ist nicht notwendig.

D. Organe des Vereins

§ 15 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der Gesamtvorstand.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im zweiten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.
3. Ist aus rechtlichen Gründen, z. B. im Rahmen eines Versammlungsverbotes aufgrund pandemischer Einschränkungen, eine Versammlung nicht möglich, muss diese spätestens mit Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen nachgeholt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 v. H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

11. Jedes ordentliche, außerordentliche, jugendliche-, Ehren- und fördernde Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann das Stimm- und Wahlrecht nur durch einen gesetzlichen Vertreter*in ausgeübt werden. Wählbar für den Gesamtvorstand, mit Ausnahme des / der Jugendwart*in, ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar für das Vorstandsamt des / der Jugendwart*in ist jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
13. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Es gilt das Verfahren nach Abs. 9.
14. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
15. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
16. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
17. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
4. Entlastung des Gesamtvorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
6. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
8. Änderung der Satzung. Eine gesonderte Ermächtigung der Satzungsänderung durch den geschäftsführenden Vorstand ist in § 18 Abs. 4 geregelt,

9. Beschlussfassung über die Beiträge und Gebühren
10. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
11. Beschlussfassung über Anträge,
12. Beschlussfassung über Beschwerden nach § 7 Abs. 9 und § 12 Abs. 5,
13. Beschlussfassung nach § 12 Abs. 7.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenwart*in.
2. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Allgemeine Personalfragen,
 - b. Eigenverantwortliches Treffen von Entscheidungen und Abschließen von Rechtsgeschäften,
 - c. Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e. Verpachtung der Vereinsanlagen,
 - f. Ausübung des Hausrechts in den Vereinsanlagen,
 - g. Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen, Erhebung und Erlass von außerordentlichen Beiträgen,
 - h. Festsetzung von Preisen für Zusatzangebote,
 - i. haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen und zu entlassen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des geschäftsführenden Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.
5. Er kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
6. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder

Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 19 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. dem/der Jugendwart*in,
 - c. dem/der Platzwart*in.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
3. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 8 entsprechend.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainer*innen und Übungsleiter*innen und weiteren Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Geschäftsordnung,
 - b. Betriebs-, Platz- und Hofordnung(en),
 - c. Jugendordnung,
 - d. Datenschutzordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Landespfedersportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und gesetzlichen Vertretern von Minderjährigen werden digital gespeichert:
 - a. Name,
 - b. Adresse,
 - c. Nationalität,
 - d. Geburtsort,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Geschlecht,
 - g. Telefonnummer,
 - h. E-Mailadresse,
 - i. Bankverbindung,
 - j. Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
 - k. Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.
6. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geschlecht,
 - e. Sportartenzugehörigkeit.Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
7. Der Verein ist in den in § 5 genannten Verbänden Mitglied. Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt.

8. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
9. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
11. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

F. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins. Der Verein wird im Fall der Liquidation gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. November 2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.